

Gerichtskostenverordnung

vom 9. Dezember 2010 (Stand 1. Juli 2026)

Kantonsgericht und Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung von Art. 98 Abs. 1 Bst. b und d des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987¹

als Verordnung;²

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Erlass gilt für die amtlichen Kosten³, die Gerichtskosten⁴ und die Verfahrenskosten⁵ vor:

- a) den Gerichten und den von diesen gewählten Behörden;
- b) der Staatsanwaltschaft.

² Er regelt die Entschädigung an Verfahrensbeteiligte, die nicht Partei sind, und die Kanzleigeühren.

Art. 2 Kostenvorschüsse und Sicherheitsleistungen

¹ Vorschüsse und Sicherheitsleistungen werden erhoben, wenn das Gesetz solche vorsieht.

² In der Verwaltungsrechtspflege⁶ werden bei der Bemessung insbesondere die voraussichtliche Gebühr und die Art des Falls berücksichtigt.

³ In der Zivil- und Strafrechtspflege werden Vorschüsse und Sicherheitsleistungen nach den Bestimmungen der eidgenössischen Prozessgesetze⁷ bemessen.

1 sGS 941.1.

2 Abgekürzt GKV. Im Amtsblatt veröffentlicht am 27. Dezember 2010, ABl 2010, 4042 ff.; in Vollzug ab 1. Januar 2011. Geändert durch Nachtrag vom 29. Dezember 2011, nGS 47-29; II. Nachtrag vom 5. Dezember 2025, nGS 2026-001.

3 Art. 94 ff. VRP, sGS 951.1.

4 Art. 95 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272; abgekürzt ZPO).

5 Art. 422 der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO).

6 Art. 96 Abs. 1 VRP, sGS 951.1.

7 Art. 98 ZPO, SR 272; Art. 383 StPO, SR 312.0.

941.12

Art. 3 *Einschreibgebühren im Strafverfahren*

¹ Ergreift die beschuldigte Person im Strafverfahren ein Rechtsmittel⁸, erhebt die Rechtsmittelinstanz eine Einschreibgebühr.

² Die Einschreibgebühr beträgt Fr. 500.–.

II. Entscheidgebühren

1. Allgemeines

Art. 4 *Gebührenbemessung*

¹ Mit der Entscheidgebühr wird der Aufwand des Gerichtes und der Staatsanwaltschaft als Pauschale abgegolten. Dies gilt sinngemäss für die Gebühr des Verfahrens vor den Schlichtungsbehörden.

² Enthält dieser Erlass einen Mindest- und einen Höchstansatz, werden bei der Gebührenbemessung berücksichtigt:

- a) die Art des Falls;
- b) die finanziellen Interessen der Beteiligten;
- c) die Umtriebe;
- d) die finanziellen Verhältnisse des oder der Kostenpflichtigen;
- e) die Art der Prozessführung der Beteiligten.

Art. 5 *Unterschreitung des Ansatzes*

¹ Der nach Massgabe dieses Erlasses anzuwendende Gebührenansatz kann unterschritten werden, wenn dieser ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Gebühr und Aufwand des Gerichtes zur Folge hat oder der Aufwand aussergewöhnlich gering ist.

² Ist der Aufwand vernachlässigbar gering, kann von einer Gebühr Umgang genommen werden.

Art. 6 *Erhöhung des Ansatzes*

¹ Wenn das finanzielle Interesse, die Umtriebe oder die Schwierigkeiten des Falls aussergewöhnlich sind, kann die Gebühr bis auf das Vierfache erhöht werden.

⁸ Art. 379 ff. StPO, SR 312.0.

2. Behörden der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Art. 7 *Entscheidgebühren*

¹ Die Entscheidgebühren betragen:

Ziff.		Fr.
1	Verwaltungsrekurskommission und Versicherungsgericht	
11	Einzelrichterin oder Einzelrichter; Präsidentin oder Präsident	
111	Zwischenentscheid, verfahrensleitende Verfügung, Abschreibungsverfügung und Ähnliches	200.– bis 2 000.–
112	Endentscheid	400.– bis 4 000.–
12	Abteilung oder Kammer	
121	Zwischenentscheid, verfahrensleitende Verfügungen und Ähnliches	300.– bis 3 000.–
122	Endentscheid	500.– bis 15 000.–
2	Verwaltungsgericht	
21	Einzelrichterin oder Einzelrichter; Präsidentin oder Präsident	
211	Zwischenentscheid, verfahrensleitende Verfügung, Abschreibungsverfügung und Ähnliches	200.– bis 2 000.–
212	Endentscheid	400.– bis 4 000.–
22	Gericht	
221	Zwischenentscheid, verfahrensleitende Verfügung und Ähnliches	300.– bis 3 000.–
222	Endentscheid	500.– bis 15 000.–
3	Anwaltskammer	
31	Präsidentin oder Präsident	
311	Zwischenentscheid, verfahrensleitende Verfügung und Ähnliches	200.– bis 2 000.–
312	Endentscheid	400.– bis 4 000.–
32	Kammer	
321	Zwischenentscheid, verfahrensleitende Verfügung und Ähnliches	300.– bis 3 000.–
322	Endentscheid	500.– bis 6 000.–

3. Behörden der Zivilgerichtsbarkeit

Art. 8 a) Schlichtungsbehörden

¹ Die Gebühren für Verfahren vor dem Vermittlungsamt und den Schlichtungsstellen, soweit nicht Kostenlosigkeit vorgeschrieben ist⁹, betragen:

Ziff.		Fr.
1	Erteilung der Klagebewilligung ¹⁰	200.– bis 1 000.–
2	Urteilsvorschlag ¹¹ und Entscheid ¹²	300.– bis 1 000.–
3	Einigung ¹³ , Säumnis der klagenden Partei ¹⁴ und Rückzug des Schlichtungsgesuchs ¹⁵	100.– bis 600.–

² Die Gebühr kann für besonders aufwendige Verfahren bis zum doppelten Ansatz erhöht werden. Art. 6 dieses Erlasses wird nicht angewendet.

Art. 9 b) Zivilgerichte Grundsätze

¹ Die Entscheidgebühr wird für Zwischen- und Endentscheide erhoben. Vorbehalten bleiben Verfahren, in denen Kostenlosigkeit vorgeschrieben ist.

² Die Kosten für vorsorgliche Massnahmen können separat oder zusammen mit den Kosten der Hauptsache erhoben werden.

³ Der Aufwand für prozessleitende Verfügungen wird in der Regel mit der Entscheidgebühr des Endentscheids abgegolten.

⁴ Eine separate Entscheidgebühr kann namentlich für die folgenden prozessleitenden Verfügungen erhoben werden:

- a) Ausstand;¹⁶
- b) Sistierung;¹⁷
- c) Zulassung der Nebenintervention;¹⁸
- d) Zulassung der Streitverkündungsklage;¹⁹
- e) Sicherheitsleistung für die Parteientschädigung;²⁰
- f) Verpflichtung zur Nachzahlung;²¹

⁹ Art. 113 Abs. 2 Bst. d, Art. 115 ZPO, SR 272.

¹⁰ Art. 209 ZPO, SR 272.

¹¹ Art. 210 ZPO, SR 272.

¹² Art. 212 ZPO, SR 272.

¹³ Art. 208 Abs. 1 Bst. b ZPO, SR 272.

¹⁴ Art. 206 ZPO, SR 272.

¹⁵ Art. 207 Abs. 1 Bst. a ZPO, SR 272.

¹⁶ Art. 50 ZPO, SR 272.

¹⁷ Art. 126 ZPO, SR 272.

¹⁸ Art. 75 ZPO, SR 272.

¹⁹ Art. 82 ZPO, SR 272.

²⁰ Art. 99 f. ZPO, SR 272.

²¹ Art. 123 ZPO, SR 272.

- g) Überweisung bei zusammenhängenden Verfahren;²²
- h) Wiederherstellung;²³
- i) Verweigerung der Mitwirkung durch Drittpersonen;²⁴
- j) Abschreibung des Verfahrens.²⁵

⁵ Bei Entscheiden über Revisionsgesuche, Entscheiden des Einzelrichters für Schiedsgerichtssachen sowie des Kantonsgerichtes betreffend Hinterlegung des Schiedsspruchs und Bescheinigung dessen Vollstreckbarkeit gilt der Tarif für prozessleitende Verfügungen.

Art. 10²⁶ *Entscheidgebühren*

¹ Die Entscheidgebühren betragen:

Ziff.		Fr.
1	Kreisgericht	
11	Einzelrichterin oder Einzelrichter; Präsidentin oder Präsident	
111	Endentscheide und Zwischenentscheide ²⁷	500.– bis 5 000.–
112	Prozessleitende Verfügungen und Summarentscheide ²⁸	200.– bis 3 000.–
12	Kollegialgericht	
121	Endentscheide und Zwischenentscheide	500.– bis 6 000.–
122	Prozessleitende Verfügungen (Kollegialgericht) . .	300.– bis 3 000.–
123	Prozessleitende Verfügungen und vorsorgliche Massnahmen (verfahrensleitende Richterin oder verfahrensleitender Richter)	200.– bis 2 000.–
2	Kantonsgericht	
21	Einzelrichterin oder Einzelrichter; Präsidentin oder Präsident	
211	Endentscheide und Zwischenentscheide	300.– bis 5 000.–
212	Prozessleitende Verfügungen und vorsorgliche Massnahmen	200.– bis 3 000.–
22	Kammer	
221	Endentscheide und Zwischenentscheide	800.– bis 8 000.–
222	Prozessleitende Verfügungen (Kammer)	400.– bis 4 000.–
223	Prozessleitende Verfügungen und vorsorgliche Massnahmen (verfahrensleitende Richterin oder verfahrensleitender Richter)	200.– bis 2 000.–

22 Art. 127 ZPO, SR 272.

23 Art. 149 ZPO, SR 272.

24 Art. 167 ZPO, SR 272.

25 Art. 241 f. ZPO, SR 272.

26 Fassung gemäss Nachtrag.

27 Art. 237 ZPO, SR 272.

28 Art. 248 ff. ZPO, SR 272.

941.12

Ziff.		Fr.
3	Handelsgericht	
31	Präsidentin oder Präsident; prozessleitende Richterin oder prozessleitender Richter	
311	Prozessleitende Verfügungen und vorsorgliche Massnahmen	300.– bis 3 000.–
312	Entscheide nach Art. 11 Abs. 2 EG-ZPO	300.– bis 3 000.–
32	Gericht	
321	Endentscheide und Zwischenentscheide	1 000.– bis 15 000.–
322	Prozessleitende Verfügungen	400.– bis 4 000.–

Art. 11 Streitwert

¹ Die Entscheidungsgebühren für Zwischen- und Endentscheide werden abhängig vom Streitwert wie folgt erhöht:

- a) bei einem Streitwert über
Fr. 50 000.– bis Fr. 100 000.– auf höchstens 200 Prozent
- b) bei einem Streitwert über
Fr. 100 000.– bis Fr. 250 000.– auf höchstens 300 Prozent
- c) bei einem Streitwert von
je weiteren Fr. 250 000.– je weitere 100 Prozent

² Eine weitere Erhöhung nach Art. 6 kann nur noch erfolgen, wenn die Umtriebe oder die Schwierigkeiten des Falls aussergewöhnlich sind.

Art. 12²⁹ Begründung

¹ Soweit eine Eröffnung ohne Begründung erfolgt, enthält der Entscheid je einen Gebührenansatz für die begründete und nicht begründete Ausfertigung. Der Ansatz für den nicht begründeten Entscheid ist ein Drittel tiefer.

Art. 13 Abschreibung

¹ Bei Abschreibung des Verfahrens kann die Gebühr bis zum Ansatz für den Entscheid in der betreffenden Sache erhöht werden.

29 Fassung gemäss Nachtrag.

4. Behörden der Strafgerichtsbarkeit

Art. 14 Grundsätze

¹ Die Entscheidgebühr wird für instanzabschliessende schriftliche Entscheide erhoben.

² Der Aufwand des Gerichtes für verfahrensleitende Verfügungen und Beschlüsse wird in der Regel mit der Gebühr für den instanzabschliessenden Entscheid abgegolten.

³ Eine separate Gebühr kann insbesondere erhoben werden für verfahrensleitende Verfügungen und Beschlüsse über:

- a) Wiederherstellung;³⁰
- b) Sicherheitsleistung;³¹
- c) Sistierung.³²

Art. 15 Entscheidgebühren

¹ Die Entscheidgebühren betragen:

Ziff.		Fr.
1	Kreisgericht	
11	Einzelgericht	
111	Verfügung	200.– bis 2 000.–
112	Urteil	500.– bis 5 000.–
12	Kollegialgericht	
121	Verfügung (Verfahrensleitung)	200.– bis 2 000.–
122	Beschluss	500.– bis 5 000.–
123	Urteil	500.– bis 15 000.–
2	Anklagekammer	
21	Verfügung (Verfahrensleitung)	200.– bis 2 000.–
22	Beschluss	500.– bis 5 000.–
23	Urteil	500.– bis 15 000.–
3	Kantonsgericht	
31	Verfügung (Verfahrensleitung)	200.– bis 2 000.–
32	Beschluss	500.– bis 5 000.–
33	Urteil	500.– bis 15 000.–

30 Art. 94 StPO, SR 312.0.

31 Art. 125 Abs. 2 und Art. 383 Abs. 1 StPO, SR 312.0.

32 Art. 329 Abs. 2 und Art. 367 Abs. 3 StPO, SR 312.0.

941.12

Art. 16 Zivilklage

¹ Die Gebühr wird bei der Beurteilung einer Zivilklage im Strafurteil auf höchstens den doppelten Ansatz erhöht.

Art. 17³³ Begründung

¹ Soweit eine Eröffnung ohne Begründung erfolgt, enthält der Entscheid je einen Gebührenansatz für die begründete und nicht begründete Ausfertigung. Der Ansatz für den nicht begründeten Entscheid ist ein Drittel tiefer.

² Bei Entscheiden des Kreis- oder Kantonsgerichtes, die von Gesetzes wegen zu begründen sind, wird der Gebührenansatz um einen Drittel ermässigt, wenn die Parteien und andere legitimierte Verfahrensbeteiligte nach Eröffnung des Dispositivs auf ein Rechtsmittel verzichten.

III. Staatsanwaltschaft

Art. 18 Grundsätze

¹ Gebühren werden erhoben für:

- a) schriftlich eröffnete Verfügungen und Entscheide;
- b) schriftliche Anträge, soweit sie nicht Beschwerden gegen eigene Entscheide betreffen;
- c) mündliche Vertretung der Anklage.

² Art. 4 bis 6 und 16 dieses Erlasses werden sachgemäss angewendet.

Art. 19 Ansätze

a) Erwachsenenstrafrechtspflege

¹ Die Gebühren in der Erwachsenenstrafrechtspflege betragen:

Ziff.		Fr.
1	Verfügung, Entscheid oder Antrag, wenn keine andere Gebühr festgesetzt ist	50.– bis 1 000.–
2	Ausstandsentscheid	300.– bis 3 000.–
3	Nichtanhandnahmeverfügung	100.– bis 1 000.–
4	Sistierungsverfügung	100.– bis 1 000.–
5	Einstellungsverfügung	100.– bis 3 000.–
6	Strafbefehl	100.– bis 3 000.–
7	Anklage	300.– bis 3 000.–
8	Schlussbericht	300.– bis 3 000.–

33 Fassung gemäss Nachtrag.

Ziff.		Fr.
9	Vertretung der Anklage vor Gericht	300.– bis 6000.–
10	Schriftlicher Antrag im Gerichtsverfahren	300.– bis 1000.–
11	Antrag im Rechtsmittelverfahren	300.– bis 1000.–

Art. 20 *b) Jugendstrafrechtspflege*

¹ Die Gebühren in der Jugendstrafrechtspflege betragen:

Ziff.		Fr.
1	Verfügung, Entscheid oder Antrag, wenn keine andere Gebühr festgesetzt ist	50.– bis 1000.–
2	Ausstandsentscheid	100.– bis 3000.–
3	Nichtanhandnahmeverfügung	50.– bis 1000.–
4	Sistierungsverfügung	50.– bis 1000.–
5	Einstellungsverfügung	50.– bis 3000.–
6	Strafbefehl	50.– bis 3000.–
7	Anklage oder Schlussbericht	100.– bis 3000.–
8	Schlussbericht	100.– bis 3000.–
9	Vertretung der Anklage vor Gericht	100.– bis 6000.–
10	Schriftlicher Antrag im Gerichtsverfahren	100.– bis 500.–
11	Antrag im Rechtsmittelverfahren	100.– bis 500.–

IV. Zusätzliche Gerichts- und Untersuchungskosten

Art. 21 *Gerichte und Staatsanwaltschaft*

¹ Der Aufwand des Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet, wenn er aussergewöhnlich ist, wie bei auswärtiger Beweiserhebung.

Art. 22 *Amtliche Verteidigung und Vertretung des Kindes*

¹ Die Kosten für die amtliche Verteidigung³⁴, die unentgeltliche Verbeiständung³⁵ und die Vertretung des Kindes³⁶ richten sich nach dem Anwaltsgesetz vom 11. November 1993³⁷ und der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten vom 22. April 1994³⁸.

34 Art. 132 ff. StPO, SR 312.0.

35 Art. 136 ff. StPO, SR 312.0.

36 Art. 95 Abs. 2 Bst. e ZPO, SR 272.0.

37 sGS 963.70.

38 sGS 963.75.

941.12

Art. 23 *Entschädigungen* a) *Zeugen und Auskunftspersonen*

¹ Zeugen und Auskunftspersonen werden nach Massgabe des ausgewiesenen Verdienstausfalls oder nach Zeitaufwand entschädigt.

² Bei Entschädigung nach Zeitaufwand beträgt diese:

	Fr.
a) bei einem Zeitaufwand bis vier Stunden	160.–
b) bei einem Zeitaufwand über vier Stunden	320.–

³ Für die Entschädigung von ausgewiesenen Spesen wird die Spesenverordnung vom 6. Dezember 2004³⁹ sachgemäss angewendet.

Art. 24 *b) Sachverständige sowie Übersetzerinnen und Übersetzer*

¹ Für die Entschädigung von ärztlichen Sachverständigen wird die Verordnung über die Entschädigung der Ärzte für amtliche Verrichtungen vom 10. Januar 1989⁴⁰ sachgemäss angewendet.

² Andere Sachverständige sowie Übersetzerinnen und Übersetzer werden nach branchenüblichen Ansätzen entschädigt, soweit kein amtlicher Tarif besteht.

Art. 25 *c) andere Drittpersonen*

¹ Anderen Drittpersonen, die auf Anordnung der Gerichte oder der Staatsanwaltschaft am Verfahren mitwirken, erhalten die gleiche Entschädigung wie Zeugen und Auskunftspersonen nach Art. 23 dieses Erlasses.

Art. 26 *Amtliche Veröffentlichungen*

¹ Die Kosten der amtlichen Veröffentlichung werden nach dem Tarif des Publikationsorgans berechnet.

39 sGS 143.6.

40 sGS 311.5.

V. Kanzleibühren

Art. 27 Grundsatz

¹ Kanzleibühren werden erhoben, wenn die entsprechenden Leistungen nicht Bestandteil des ordentlichen Geschäftsgangs eines Verfahrens sind.

Art. 28 Ansätze

¹ Die Kanzleibühren betragen:

Ziff.		Fr.
1	Ausfertigung, Abschrift oder Auszug von Schriftstücken, je Seite	5.–
2	Kopien	
21	bis fünf Fotokopien, je Fotokopie	1.–
22	für jede weitere Fotokopie	–.50
23	je Datenträger	30.–
24	Bereitstellung der Daten	80.– je Stunde, höchstens 2000.–
3	Bescheinigung der Vollstreckbarkeit und andere Bescheinigungen	20.–
4	Geldverkehr und Depots für Drittpersonen	
41	Grundgebühr	10.– bis 200.–
42	für jede Auszahlung	6.–
5	Einsichtgabe in Akten oder Auskunft über deren Inhalt an Gesuchstellerin oder Gesuchsteller ohne Parteistellung	50.– bis 500.–
6	Mahnung	10.– bis 50.–
7	Genehmigung der Formulare im Mietrecht ⁴¹	
71	Genehmigung ohne Berichtigung	50.–
72	Verweigerung oder Genehmigung nach Berichtigung	100.– bis 300.–

Art. 29 Verzugszins

¹ Für Kosten nach diesem Erlass, die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder Entscheids geschuldet sind, ist im Fall einer Betreibung ein Verzugszins von 5 Prozent geschuldet.

² Der Verzugszins wird ab dem Zeitpunkt der ersten Mahnung berechnet.

³ Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche Vorschriften.⁴²

41 Art. 5 der Verordnung über die Schlichtungsbehörden, sGS 941.112.

42 Art. 112 ZPO, SR 272.

VI. Prüfungs- und Bewilligungsgebühren für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Rechtsagentinnen und Rechtsagenten sowie Notarinnen und Notare

Art. 30⁴³ Prüfungsgebühr

¹ Die Prüfungsgebühren betragen:	Fr.
a) für die Anwaltsprüfung	2 200.–
b) für die Rechtsagentenprüfung	1 800.–
c) für die Prüfung über das Beurkundungsrecht	800.–
d) für die Eignungsprüfung und das Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten (Prüfungsgespräch) für Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation	500.– bis 1 100.–

² Für eine Wiederholung des schriftlichen Teils der Anwalts- oder Rechtsagentenprüfung wird die Hälfte des Ansatzes nach Abs. 1 Bst. a und b dieser Bestimmung erhoben.

³ Die Gebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten.

⁴ Bei Rückzug der Anmeldung bis zehn Tage vor dem mündlichen Teil oder der Nachprüfung des schriftlichen Teils der Anwalts- oder Rechtsagentenprüfung werden 80 Prozent, bei späterem Rückzug 50 Prozent der Prüfungsgebühr zurückerstattet.

⁵ Bei Nichtzulassung zum schriftlichen Teil der Anwalts- oder Rechtsagentenprüfung werden 50 Prozent der Prüfungsgebühr zurückerstattet.

⁶ Bei Rückzug der Anmeldung bis zehn Tage vor der Prüfung über das Beurkundungsrecht oder der Eignungsprüfung und des Prüfungsgesprächs für Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation werden 80 Prozent, bei späterem Rückzug 50 Prozent der Prüfungsgebühr zurückerstattet.

⁷ Die Gebühr für die schriftlich begründete Verfügung der Prüfungskommission nach Art. 19^{bis} Abs. 2 des Prüfungs- und Bewilligungsreglements für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsagentinnen und Rechtsagenten vom 22. April 1994⁴⁴ beträgt Fr. 300.– bis 3 000.–.

⁴³ Fassung gemäss II. Nachtrag.

⁴⁴ sGS 963.73.

Art. 31 Bewilligungsgebühren

¹ Die Bewilligungsgebühren betragen:	Fr.
a) für den Eintrag in das Anwaltsregister, das Notariatsregister oder die öffentliche Anwaltsliste	200.–
b) für die Rechtspraktikantenbewilligung	100.–
c) für die Disziplinarbescheinigung	50.–

VII. Schlussbestimmungen*Art. 32* ⁴⁵*Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Der Gerichtskostentarif vom 19. Mai 2009⁴⁶ wird aufgehoben.

Art. 34 Übergangsbestimmung

¹ Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2011 auf alle Verfahren angewendet.

² Vorbehalten bleiben Verfahren, für die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses Übergangsrechtlich das Zivilprozessgesetz vom 20. Dezember 1990⁴⁷ oder das Strafprozessgesetz vom 1. Juli 1999⁴⁸ angewendet wird. Auf diese Verfahren wird das bisherige Recht angewendet.

Art. 35 Vollzugsbeginn

¹ Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

45 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

46 nGS 44–92 (sGS 941.12).

47 nGS 42–80 (sGS 961.2).

48 nGS 42–31 (sGS 962.1).